

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Neuregelung von Artikel 70 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Artikel 1 Nr. 2 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU)

Prof. Christoph Vanberg, Ph.D.

Universität Heidelberg

THÜR. LANDTAG POST

12.08.2022 13:28

20371/2022

Problematik

Die vorgeschlagene Neuregelung betrifft vor allem die Frage, welche Anforderung bei der Wahl des Ministerpräsidenten gelten sollte, falls in einem dritten Wahlgang nur ein Kandidat antritt. Die bisherige Regelung (laut Art. 70 Abs. 3) lautet, dass im dritten Wahlgang grundsätzlich derjenige Kandidat gewählt wird, der „die meisten Stimmen“ erhält. Strittig ist, wie diese Regel im Falle eines einzigen Kandidaten auszulegen ist.

Zum besseren Verständnis der Problematik hilft es zu betonen, dass der Stimmzettel nur im besonderen Fall eines einzigen Kandidaten verlangt, entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ abzustimmen. Daher besteht auch nur in diesem Fall die Möglichkeit, ausdrücklich gegen einen Kandidaten zu stimmen. So ist vorstellbar, dass ein einzig antretender Bewerber zwar „die meisten Stimmen“ (also *mindestens eine Jastimme*) erhält, gleichzeitig aber mehr Nein- als Jastimmen abgegeben werden. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass der Kandidat in diesem Fall nicht zum Ministerpräsidenten gewählt wird. Stattdessen soll (nur) im Sonderfall eines einzigen Bewerbers gelten, dass dieser „mehr Jastimmen als Neinstimmen“ auf sich vereinen muss, um gewählt zu werden.

Ebenfalls wird vorgeschlagen, ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass der dritte Wahlgang vertagt werden kann, und hierfür eine Frist von vierzehn Tagen vorzuschreiben.

Kurzfassung der Stellungnahme

Meine Stellungnahme konzentriert sich auf die erste der vorgeschlagenen Änderungen. Nach meiner Einschätzung steht diese im offensichtlichen Widerspruch zu der in Artikel 70 Abs. 3 grundsätzlich vorgesehenen Anwendung der relativen Mehrheitsregel im dritten Wahlgang. Zudem schafft sie den Anreiz, durch strategisches Nichtantreten im dritten Wahlgang den Fortbestand einer amtierenden Regierung zu sichern. Aus diesen Gründen ist die Änderung nicht zu empfehlen.

Zum Aspekt der Vertagung kann ich mich aufgrund fehlender Kenntnis der aktuellen Rechtslage nicht kompetent äußern. Grundsätzlich erscheint mir die Möglichkeit einer solchen „Bedenkzeit“ jedoch sinnvoll.

Erläuterung

Die derzeitige Fassung von Artikel 70 Abs. 3 sieht ausdrücklich vor, dass im dritten Wahlgang die relative Mehrheitsregel („die meisten Stimmen“) angewendet wird. Dies legt nahe, dass der Verfassungsausschuss die Bildung einer Minderheitsregierung durch die *stimmenmäßig größte Minderheit* gegenüber dem geschäftsführenden Fortbestehen der Vorgängerregierung (sowie auch Neuwahlen, s.u.) bevorzugte. Aus dieser Überlegung folgt, dass auch im Falle eines einzigen Kandidaten die *Unterstützung einer Minderheit* ausreichen muss, um diesen zu wählen. Die vorgeschlagene Anforderung, dass ein solcher Kandidat „mehr Jastimmen als

Neinstimmen auf sich vereinen“ sollte, steht somit im logischen Widerspruch zu der grundsätzlichen Anwendung der relativen Mehrheitsregel im dritten Wahlgang.

Zusätzlich zu dieser auf Konsistenz abzielenden Überlegung sind auch strategischen Aspekte zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Sonderregel wird voraussichtlich nur dann zur Anwendung kommen, wenn kein anderer Kandidat größere Zustimmung genießt als der alleine antretende. Andernfalls könnte ein solcher Kandidat im dritten Wahlgang antreten und würde „die meisten Stimmen“ erhalten. Diese Überlegung trifft insbesondere auch auf den amtierenden Ministerpräsidenten zu, der im Falle einer gescheiterten Wahl geschäftsführend im Amt bleiben würde.

Unter den genannten Umständen könnte ein amtierender Ministerpräsident also (nur) im Amt bleiben, indem er nicht antritt. Die vorgeschlagene Regel schafft daher die Möglichkeit und auch den Anreiz, durch strategisches Nichtantreten eine Fortsetzung der amtierenden Regierung zu bewirken, obwohl der dann einzig verbleibende Kandidat über größere Zustimmung (wenn auch keine Mehrheit) verfügt. Da die Selbstauflösung des Landtages eine 2/3 Mehrheit erfordert, könnte eine Regierung, die nach einer Landtagswahl über knapp mehr als 1/3 der Stimmen verfügt, einen Regierungswechsel verhindern, solange keine andere Partei oder Koalition eine absolute Mehrheit erlangt.

Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Änderung nicht zu empfehlen

Heidelberg, den 12.8.2022